

Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

**Ausgabe 2025-11-11 / 2025
11.11.2025**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Nummer 2025/156

10. November 2025 Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

2

Bekanntmachungen

Nummer 2025/156

Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung¹

Vom 10. November 2025

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121 S. 1), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121 S. 3), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27 S. 6), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27 S. 7), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „87“ wird durch die Angabe „153“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
- ddd) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „230“ ersetzt.
- eee) Die Angabe „146“ wird durch die Angabe „256“ ersetzt.
- fff) Die Angabe „178“ wird durch die Angabe „312“ ersetzt.
- ggg) Die Angabe „295“ wird durch die Angabe „517“ ersetzt.
- hhh) Die Angabe „353“ wird durch die Angabe „618“ ersetzt.
- iii) Die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Angabe „24“ wird jeweils durch die Angabe „42“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.
- ddd) Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „70“ ersetzt.
- eee) Die Angabe „43“ wird durch die Angabe „76“ ersetzt.
- fff) Die Angabe „48“ wird durch die Angabe „84“ ersetzt.
- ggg) Die Angabe „58“ wird durch die Angabe „102“ ersetzt.
- hhh) Die Angabe „98“ wird durch die Angabe „172“ ersetzt.
- iii) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
- jjj) Die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ und die Angabe „24“ durch die

¹ Ändert LVO vom 29. März 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43

Angabe „42“ ersetzt.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „32“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „11“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „394“ wird durch die Angabe „690“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „547“ wird durch die Angabe „958“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „621“ wird durch die Angabe „1 087“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „780“ wird durch die Angabe „1 365“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „857“ wird durch die Angabe „1 500“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „935“ wird durch die Angabe „1 637“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „1.016“ wird durch die Angabe „1 778“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „1.557“ durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „492“ wird durch die Angabe „861“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „740“ wird durch die Angabe „1 295“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „922“ wird durch die Angabe „1 614“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „1.116“ wird durch die Angabe „1 953“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „1.170“ wird durch die Angabe „2 048“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „1.246“ wird durch die Angabe „2 181“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „1.327“ wird durch die Angabe „2 323“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „1.400“ wird durch die Angabe „2 450“ ersetzt.
 - i) Die Angabe „1.482“ wird durch die Angabe „2 594“ ersetzt.
 - j) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
 - k) Die Angabe „1.632“ wird durch die Angabe „2 856“ ersetzt.
5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „1.037“ wird durch die Angabe „1 815“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „1.431“ wird durch die Angabe „2 505“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „1.684“ wird durch die Angabe „2 947“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „von 345“ durch die Angabe „bis zu 604“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2.831“ durch die Angabe „4 955“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „252“ wird durch die Angabe „441“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „314“ wird durch die Angabe „550“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „376“ wird durch die Angabe „658“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
10. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „532“ durch die Angabe „931“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2025

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
